Satzung

§ 1

Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen: Förderverein zur Förderung der Nachwuchsarbeit des SC Schellenberg e.V.
- 2. Er hat den Sitz in Marktschellenberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

- 1. Vereinszweck ist die Nachwuchsförderung im Breitensport und die Förderung von Nachwuchstalenten durch die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 AO) für den als gemeinnützig anerkannten Ski Club Schellenberg e.V.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise nach irgendwelchen Gesichtspunkten (z. B. rassischen, religiösen, politischen oder solchen des Standes oder des Geschlechts) sind verboten. Mitglied kann jeder werden der das 18. Lebensjahr vollendet hat und eine Beitrittserklärung ausfüllt.
- 2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sonderstellungen von einzelnen Personen oder Personengruppen sind unstatthaft.
- 3. Es ist ein Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- 4. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- 5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

6. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge in Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Vorstandschaft
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Die Vorstandschaft

- 1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorstand und dem Kassier.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme.
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, anzufertigen.

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Zur Beschlussfassung ist eine ¾-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 3. Stimmenthaltung ist keine abgegebene Stimme.

§ 8

Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Ski Club Schellenberg e.V., mit der Maßgabe zu, dass er es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Beschluss der konstituierenden Sitzung vom 06.06.1997 errichtet. Sie tritt mit der Eintragung des Fördervereins im Vereinsregister in Kraft.

Marktschellenberg, den 06.06.1997

1. Vorstand Wolfgang Besele, Berchtesgaden

2. Vorstand Maria Walch, Berchtesgaden

Kassier Erika Bräunlinger, Bad Dürnberg (Österreich)